

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 28 (1987)
Heft: 18

Artikel: Volksdiskussion und Beschwerderecht
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksdiskussion und Beschwerderecht

In der letzten Nummer hat Prof. Revesz detailliert das neue sowjetische Betriebsgesetz vorgestellt. Es ist zwiespältig ausgefallen und zeigt die Vorbehalte, denen die Perestrojka vermehrt Rechnung tragen muss, sobald es um ihre Kodifizierung geht. Gleichzeitig wurden Ende Juni noch zwei andere Gesetze er-

lassen. Sie betreffen relative Nebensächlichkeiten, und sie waren wohl auch hinter den Kulissen weniger umstritten als das systemwichtige Betriebsgesetz. Sie bringen beide keine Sensationen, aber sie bringen beide einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand.

Das eine Gesetz regelt die Möglichkeit, vor wichtigen Entscheidungen der Zentralbehörden die Ansichten der Bevölkerung einzuholen, und das andere Gesetz gibt dem Bürger die Möglichkeit, sich im Falle von willkürlichen Verwaltungsentscheiden zu beschweren. Der formelle Neuigkeitswert ist in beiden Fällen gering, aber es steckt eine neue Mentalität dahinter. Denn es geht darum, bisherigen Alibiübungen einen tatsächlichen Inhalt zu geben, und da gibt es nur zu gewinnen und nichts zu verlieren.

Die öffentliche Konsultation

Vom Gesetz «Über die Erörterung wichtiger Fragen des Staatsleben durch das gesamte Volk» (wörtlich: «allvölkische Diskussion» wichtiger Fragen . . .) hatten wir im ZeitBild (Nr. 14/1987) schon gesagt, dass es eine zunächst komisch anmutende Haupteigenschaft hat: Es schafft etwas, was es längst schon gibt. Aber gerade deshalb enthält es ungesagt eine wichtige Botschaft, nämlich diese: Was wir bisher unter dem Namen der Volksdiskussion führten, das war gar keine, und somit führen wir sie jetzt ein.

Wenn man so will, geht das neue Gesetz auch viel weniger weit, als es manches verbrieftete Recht in der Sowjetgeschichte schon getan hat – bloss immer gelogen. So gewährte man die Möglichkeit von «Volksabstimmung» oder «Referendum». Die Ausdrücke werden zwar in der Sowjetterminologie auch dort gebraucht, wo es um eine unverbindliche Konsultation (also Anhörung ohne Beschlusskraft) geht, aber tatsächlich fand auch die blosser Konsultation nie statt. Übrigens: Dass man mit dem gleichen Wort sowohl eine unverbindliche Anhörung als auch eine beschlussfähige Abstimmung bezeichnen kann, zeigt schon an, dass die Sache so oder anders keine Rolle spielt.

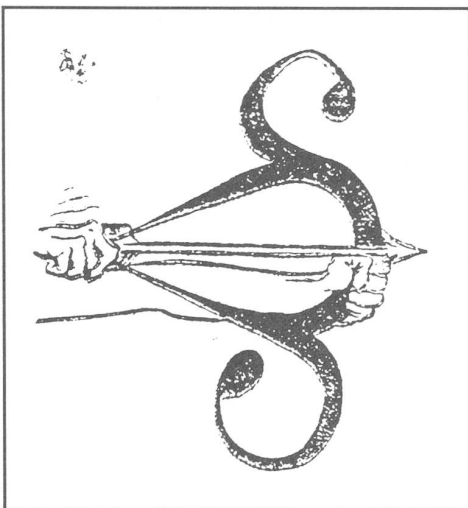
Die Stalinsche Verfassung von 1936 sah in Artikel 49 ein Ding namens «allgemeine Volksbefragung/Referendum» vor; ausprobiert wurde

der Doppelbegriff in keinem seiner beiden Teile.

In der heute gültigen Verfassung ist gleich mehrfach von Volksaussprache und Volksabstimmung die Rede. Laut Artikel 5 werden die wichtigsten Fragen des staatlichen Lebens der Volksaussprache und der Volksabstimmung unterbreitet. Artikel 48 macht die Volksaussprache (Konsultation) zu einem Grundrecht: «Die Bürger der UdSSR haben das Recht (. . .), an der Erörterung von Gesetzen und Beschlüssen (. . .) teilzunehmen. Dieses Recht wird durch die Möglichkeit gewährleistet, an Aussprachen und Abstimmungen teilzunehmen.»

Artikel 108 bestimmt, dass die Gesetze entweder durch den Obersten Sowjet oder, falls dieser das beschliesse, durch Volksabstimmung angenommen würden. Artikel 115 sagt, *wann* es zu dieser Eventualität kommen könne, nämlich dann, wenn die beiden Kammern des Obersten Sowjets, der Unionsowjet und der Nationalitätenowjet, zu keiner Einigung gelangen sollten. Wozu es in der bisherigen Sowjetgeschichte nie gekommen ist, weil das Parlament gesamthaft und in seinen Teilen nie etwas anderes war als ein gehorsamer Vollstrecker der Parteibefehle.

Näher bei den Möglichkeiten (und näher beim heutigen Gesetz) liegt Artikel 9 der Verfassung. Er verlangt, dass im Interesse der «Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie» die



«Polityka», Warschau, 3. 1. 1987.

öffentliche Meinung laufend zu «berücksichtigen» sei. Dem hätte man sich mit gutem Willen wenigstens annähern können. Nur fehlte es eklatant eben am guten Willen, schon weil man die freie Bildung einer öffentlichen Meinung nicht zugelassen hat. Diese Vorbedingung hat man erst in den letzten Monaten dank der Glasnost ansatzweise geschaffen.

Volksabstimmungen hat es in der UdSSR nie gegeben und «Volksaussprachen» nur als Alibiübungen in den zwei Hauptformen einmal der organisierten zustimmenden Leserbriefe und dann der ebenso vorbestimmten Beschlüsse von Betriebsversammlungen und dergleichen.

★

Das jetzige Gesetz über die allgemeine Volksaussprache («allvölkische Diskussion») trägt ungesagt der Einsicht Rechnung, dass die bisherigen Regelungen gleichen Inhalts real inexistent waren.

Das Gesetz, zu dem der «Einführungsbeschluss» des Obersten Sowjets noch aussteht, umfasst 16 Artikel.

In den Artikeln 1 bis 3 wird bestimmt, dass Gesetzesentwürfe und «andere wichtige Fragen» des Staatslebens der Bevölkerung vorgängig zur öffentlichen Diskussion unterbreitet werden können. Das wird vom Obersten Sowjet veranlasst oder auf den unteren Stufen von den betreffenden Behörden der Gliedstaaten und der weiteren territorialen Verwaltungseinheiten.

Artikel 15 befasst sich mit dem Inhalt jener Diskussionen, die im lokalen Rahmen verkündet werden. Aufgezählt werden unter anderm die Motive von Planung, Budget, Einhaltung der Gesetze und Rechtsschutz.

Laut Artikel 6 und 11 können die Bürger an der Volksaussprache direkt oder indirekt (über Gewerkschaft, Personalvereinigungen, Soldatenzusammenkünfte usw.) teilnehmen. Ihr Recht auf Teilnahme an der Aussprache darf weder direkt noch indirekt beschnitten werden.

Artikel 7: Verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung einer Konsultation, die von der zuständigen Behörde angesetzt worden ist, sind in dieser Reihenfolge die Partei, die gesellschaftlichen Organisationen (Gewerkschaften, Vereine) und die Werktätigenkollektive (siehe letzte Nummer).

Artikel 9 bestimmt, dass die Volksaussprache unter den Bedingungen einer breiten Glanost (Offenheit, Öffentlichkeit) vor sich gehen soll. Die fraglichen Gesetzesentwürfe usw. sind von den Medien zu publizieren, ebenso die von den Bürgern dazu gemachten Anregungen.

Artikel 16 schliesslich verpflichtet die jeweils zuständigen Stellen, von den Lokalbehörden bis zum Obersten Sowjet, die Ergebnisse der Volksaussprache zu «berücksichtigen». Nach eigenem Ermessen offenbar, denn irgendeine Verbindlichkeit wird nicht genannt.

Insgesamt bringt das Gesetz so wenig Neues, das man sich fragen kann, wozu es überhaupt erlassen wurde. Der wahrscheinliche Grund ist der, dass man einen formellen Ansatzpunkt

schaffen wollte, um eine neue Handhabung im Sinne der Glasnost zu markieren.

Das Beschwerdegesetz

Das zweite Gesetz, das wir heute vorstellen, ist für innersowjetische Verhältnisse neu, stellt aber für das Sowjetlager keinen Präzedenzfall dar, da man in Osteuropa auf diesem Weg zum Teil bereits weitergegangen ist.

Das «Gesetz der UdSSR über gerichtliche Beschwerden gegen Amtspersonen («Funktionäre») wegen illegaler Handlungen, durch welche staatsbürgerliche Rechte verletzt werden» befasst sich mit einem Problem, das in Ungarn und Polen seit längerer Zeit umfassender geregelt ist als im vorliegenden sowjetischen Text. In beiden osteuropäischen Ländern kann man gegen Verwaltungsentscheide nicht nur Beschwerde, sondern auch Rekurs einlegen und ihn gegebenenfalls bis vor das Oberste Verwaltungsgericht weiterziehen. In der sowjetischen Version wird der Beschwerdefall vom jeweiligen territorialen Gericht abschliessend behandelt.

Die Einleitung postuliert den gesetzlichen Anspruch der Bürger, sich zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten mittels einer Beschwerde an das Gericht zu wenden.

Artikel 1: Das Recht auf Beschwerde steht dem Bürger dann zu, wenn er der Meinung ist, seine Rechte seien durch die Handlungen eines Funktionärs verletzt worden.

Artikel 3: Beschwerden sind nur dann zulässig, wenn es keinen sonstigen gesetzlichen Weg gibt, gegen die beanstandete Handlung vorzugehen.

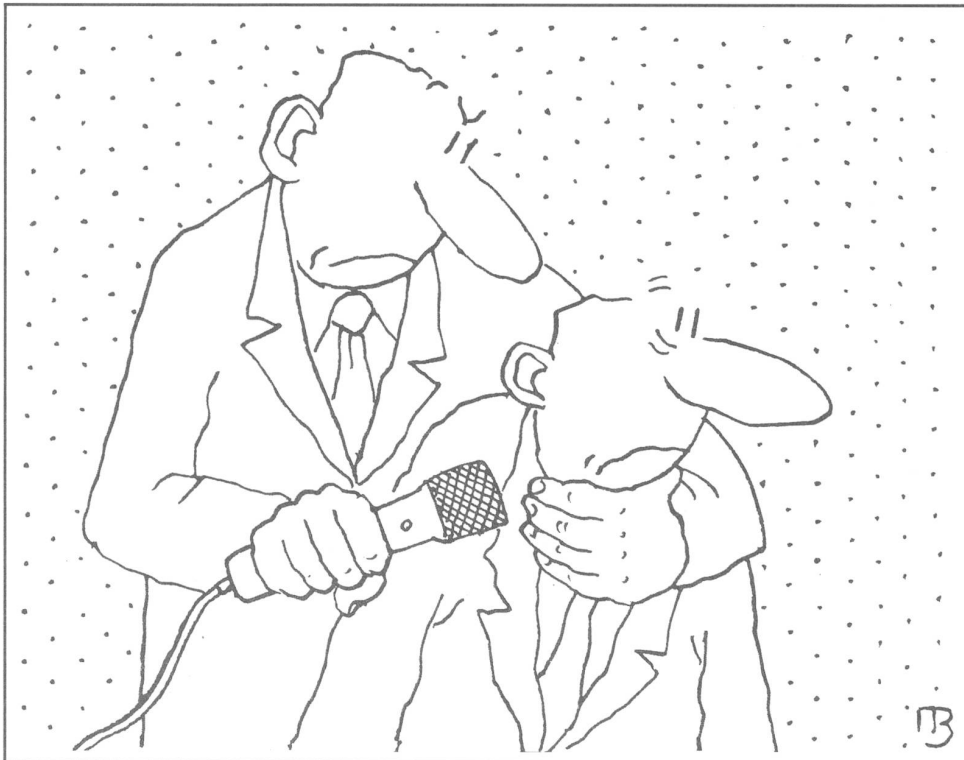
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzureichen (Artikel 5) und ist vom Gericht innerhalb von zehn Tagen im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung zu prüfen (Artikel 6).

Artikel 7: Falls die Beschwerde den Tatbestand von Bestechung, Unterdrückung von Kritik oder von Verfolgung wegen geäusselter Kritik zum Gegenstand hat, fällt das Gericht einen gesonderten Entscheid und stellt ihn den vorgesetzten Stellen des Funktionärs zu, gegen den sich die Beschwerde gerichtet hat.

Artikel 9: Der Entscheid des Gerichts ist für den Beschwerdeführer endgültig. Dem Staatsanwalt steht aber die Möglichkeit zu, gegen den Entscheid «Protest einzulegen».

★

Die beiden Gesetze bringen keine wesentlichen Änderungen im Alltagsleben der Sowjetbürger. Ob sie überhaupt fassbare Auswirkungen haben werden oder nicht, wird durch den weiteren Verlauf der allgemeinen Umgestaltung (Perestrojka) entschieden. Wesentlich mehr zu erwarten ist indessen wahrscheinlich von der angekündigten neuen Justiz- und Pressegesetzgebung. Hier erst wird sich am Beispiel schwerwichtiger Testfälle erweisen, wie kodifizierbar die Perestrojka überhaupt ist.



Von jetzt an muss die Meinung des Bürgers eingeholt werden. Karikatur ohne Worte aus der illustrierten Wochenzeitschrift «Ogonjok», Moskau, 11. 7. 1987.